

8. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

Entsprechend der ermittelten Gesamteinkünfte erfolgt eine Einstufung in eine der Einkommensgruppen. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

Jahreseinkommen		Elternbeitrag monatlich
bis	12.271 €	0 €
bis	24.542 €	40 €
bis	36.813 €	60 €
bis	49.084 €	80 €
bis	61.355 €	115 €
über	61.355 €	150 €

§ 6 Beitragsermäßigungen

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung (Kindertagespflege, Tageseinrichtung für Kinder, Offene Ganztagschule) in Anspruch nehmen, dann entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. Soweit elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote in Sinne dieser Satzung von einem Kind gleichzeitig (im gleichen Beitragszeitraum) in Anspruch genommen werden, gelten die Sätze 1, 2 entsprechend.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 5 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII (KJHG)).

Ich bitte Sie, den beiliegenden Erklärungsvordruck vollständig ausgefüllt und mit den entsprechenden Einkommensnachweisen kurzfristig an mich (Stadt Bielefeld) zurückzusenden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass ich aufgrund der Satzung der Stadt Bielefeld gehalten bin, den höchsten Elternbeitrag festzusetzen, wenn mir keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht werden oder keine Nachweise zu Art, Umfang und Höhe der Einkünfte, Werbungskosten usw. erbracht werden.

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte
an das Amt für Planung und Finanzen Jugend, Soziales, Wohnen der Stadt Bielefeld (550.32)
Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld,

Frau Bökenkamp, 1 Etage, Flur E, Zimmer 145, Tel.: 0521-51-2379
oder
Frau Fischer, 1 Etage, Flur E, Zimmer 143, Tel.: 0521-51-2714

Elternbeitrag für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich im Schuljahr 2007/08

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird in Kürze an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) teilnehmen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes der OGS haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren Einkünften aus dem Jahre 2006 bzw. 2007 orientiert. Damit ich feststellen kann, welchen Beitrag Sie entsprechend der Satzung der Stadt Bielefeld für die Teilnahme an der OGS zu leisten haben, bitte ich Sie, den beigefügten Fragebogen **auszufüllen** und Ihre Einkünfte durch die **Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen**.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern bzw. mit beiden Elternteilen zusammen, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind dessen Einkünfte und ggf. das Einkommen des Kindes (z.B. Waisenrente, Unterhalt, etc.) maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des Kalenderjahres **2006**
(bei Einkommensveränderungen siehe Nr. 3).

Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfrei Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten werden, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Hinzurechnung eines pauschalen Betrages in Höhe von 10% der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis vorgesehen.
- Ebenfalls berücksichtigt werden **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

- **Auch öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind, werden berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld I nach SGB III, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II, Krankengeld, Wohngeld, Leistungen nach SGB XII, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld
- **So genannte Negativeinkünfte**, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart, auch wenn diese dem Ehegatten zuzuordnen ist, von den übrigen Einkünften abzuziehen.

3. Was ist zu tun, wenn sich Ihre laufenden Einkünfte gegenüber 2006 auf Dauer verändert haben oder verändern werden und sich dadurch die Zuordnung in eine andere Einkommensgruppe ergibt?

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen (vgl. auch §17 Abs. 5 Satz 5 GTK NRW).

- Denkbare Einkommensänderungen treten z.B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-) tarifliche Einkommensanhebung mit möglichem Wechsel der Einkommensgruppe, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug nach SGB XII, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt, o.ä...

4. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

Neben den bereits erwähnten Werbungskosten sind die **Kinderfreibeträge** ab dem **dritten und für jedes weitere** Ihrer Kinder abzuziehen. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Steuerkarte aus dem Jahre 2006 entnehmen.

5. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

Das Kindergeld nach den Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz gehören **nicht** zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Welche Nachweise sind geeignet, die gemachten Angaben zu belegen?

- Einen umfassenden Nachweis bietet Ihr **Einkommensteuerbescheid** für das Kalenderjahr 2006, sofern sich Ihr Einkommen im Kalenderjahr 2007 nicht ausschlaggebend verändern wird.
- **Sollte Ihnen dieser Bescheid noch nicht vorliegen, so reichen Sie bitte eine Vorabbescheinigung Ihres Steuerberaters, eine Kopie Ihrer Lohnsteuerbescheinigung oder Ihre Lohnabrechnung/en von Dezember 2006 ein. Für den Fall, dass Sie pauschal versteuerte Einkünfte erhalten haben, legen Sie bitte die Lohnabrechnungen Ihres Arbeitgebers bei.**
- Sollten Sie 2006 **steuerfreie Einkünfte** wie z. B. Zeitzuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit erzielt haben, so weisen Sie die Höhe bitte durch Ihre Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2006 oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers nach.
- Wenn Sie 2006 Einnahmen aus **Vermietung und Verpachtung** erzielt haben, so ist ein Nachweis über den vereinbarten Miet- bzw. Pachtzins oder der Steuerbescheid 2006 vorzulegen.
- Wenn Sie 2006 Einnahmen aus **Kapitalvermögen** erhalten haben, die über den dazugehörigen Werbungskosten und dem Sparerfreibetrag liegen, so reichen Sie bitte eine Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes oder Ihren Steuerbescheid ein.

- Wenn Sie 2006 **arbeitslos** waren/sind, dient der aktuelle Bescheid der Agentur für Arbeit über die Höhe des bewilligten **Arbeitslosengeldes** als Nachweis.

- Wenn Sie 2006 **arbeitsunfähig** waren und **Krankengeld** erhalten haben, so dient der Bewilligungsbescheid Ihrer Krankenkasse als Nachweis.

- Wenn Sie 2006 **Wohngeld oder Ausbildungsförderung** erhalten haben, so dienen auch hier die Bewilligungsbescheide der zuständigen Behörden als Nachweis.

- Wenn Sie 2006 **Unterhalt** bezogen haben, so eignet sich das Unterhaltsurteil in Verbindung mit aktuellen Überweisungsauszügen als Nachweis. Ist die Höhe der Unterhaltszahlungen nicht oder noch nicht gerichtlich geregelt, so reichen allein Überweisungsauszüge aus.

- Sollten Sie 2006 Einkünfte erzielt haben, die hier nicht genannt sind, so weisen Sie diese bitte in sonstiger geeigneter Form nach.

- Sollten Sie in 2007 Leistungen nach dem SGB II (**Arbeitslosengeld II / Sozialgeld**) oder **Sozialhilfe nach dem SGB XII** beziehen, so dienen die aktuellen Bewilligungsbescheide als Nachweis.

- **Sollten Ihre Einkünfte ohnehin über 61.355 Euro betragen haben, so brauchen Sie vorerst keine Nachweise zu erbringen. Kreuzen Sie dann bitte lediglich die 6. Einkommensgruppe (Einkommen über 61.355 €) an.**

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtet ist. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen in andere Schulbezirke, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingten Fehlen eines Kindes, kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

- Wird Ihr Kind im laufenden Schuljahr aufgrund frei gewordener Plätze in die OGS aufgenommen, so beginnt die Beitragspflicht mit dem **01. des Monats**, in den das vertragliche Aufnahmedatum fällt.

- Auch für die von den Eltern oder der Schule gewählten **Ferienzeiten** ist der **Elternbeitrag in voller Höhe** zu leisten.

- Wird der Aufnahme-/Elternvertrag aufgrund des Vorliegens **besonderer Ausnahmefälle** im laufenden Schuljahr wirksam (form- und fristgerecht) und nicht rechtsmissbräuchlich gekündigt und wird das Förder- und Betreuungsangebot tatsächlich nicht mehr in Anspruch genommen, so entfällt die Elternbeitragspflicht mit dem Ende des Monats, zu dem die **Kündigung** wirksam wird.